

Statuten

der

OBERLÄNDER AUTOFREUNDE

(Ausgabe 2016)

Inhalt:

Artikel:

- Art. 1. Name
- Art. 2. Mitgliedschaft
- Art. 3. Beendigung der Mitgliedschaft
- Art. 4. Rechte und Pflichten
- Art. 5. Finanzielles
- Art. 6. Cluborganisation
- Art. 7. Wahlordnung
- Art. 8. Technisches
- Art. 9. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz, Zweck und Ziel

Name: Unter dem Namen „Oberländer Autofreunde“ fortan kurz OAF genannt, besteht ein Club in Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Club ist am 18. Februar 1980 gegründet worden.

Sitz: Der Club hat seinen Sitz an der jeweiligen Adresse des Präsidenten

Zweck: Er bezweckt die Erhaltung und Wartung alter und schützenswerter Fahrzeuge aller Marken. Sie müssen im allgemeinen Sammlerstatus haben. Der OAF bezweckt ferner die Pflege der Kameradschaft, Austausch von Erfahrungen, Ausfahrten, Behandlung automobiltechnischer- und Restaurationsfragen. Er verfolgt ideelle Ziele. Die Mitglieder verzichten ausdrücklich darauf, sich durch den Club finanziell zu bereichern. Der OAF ist politisch und konfessionell neutral.

Ziel: Der OAF fördert nach Kräften den privaten Sammler und Liebhaber bei der Erhaltung alter Fahrzeuge. Es ist das Ziel des Clubs und seiner Mitglieder, die Fahrzeuge mustergültig und epochengetreu restauriert fahrbar zu halten. In diesem Sinne wirbt er in der Öffentlichkeit um Verständnis und Interesse für seine Sache, besonders im Hinblick darauf, dass die Fahrzeuge auch am Verkehr auf öffentlichen Strassen teilnehmen können.

Art. 2 Mitgliedschaft

Arten: Der Club umfasst:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Gönner und Interessierte

Eintritt: Die Aufnahme in den Club setzt die Mündigkeit voraus. Mitglied kann jeder werden, der Freude hat an seltenen und schätzenswerten Autos ob Besitzer eines solchen oder nicht. Das Beitritts-gesuch hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird vom Vorstand des OAF beschlossen. Eine allfällige Ablehnung des Beitritts-gesuches kann ohne Begründung erfolgen.

Meldepflicht: Aenderungen der Adresse und des Wagenbestandes sind innert kürzester Frist dem Vorstand resp. dem techn. Obmann anzuzeigen.

Aktivmitglieder Aktivmitglieder sind gewillt, nach Möglichkeit am Clubleben teilzunehmen und die vom Club organisierten Anlässe zu besuchen. Aktivmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder: Wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf einstimmigen Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Gönner und Interessierte: Gönner und Interessierte besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, haben aber an der HV beratende Stimme. Sie haben Zutritt zu allen Clubanlässen.

Art. 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Gründe: Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) **Ableben:** Mit dem Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
- b) **Austritt:** Die Austrittserklärung hat mindestens 1 Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

- c) **Streichung:** Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt aufgrund der Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages durch den Vorstand.
- d) **Ausschluss:** Ein Ausschluss aus dem OAF erfolgt durch die HV, z.B. wegen groben Verstosses gegen die Statuten oder bei Vorliegen eines andern wichtigen Grundes. Dem beschuldigten Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Haftung: Die Beendigung findet sinngemäss bei allen Mitgliederarten statt. Austretende Mitglieder sind für allfällige Rückstände gegenüber dem Club haftbar. Sie haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 4 Rechte und Pflichten

Pflichten: Durch die Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die Statuten und unterzieht sich den Beschlüssen der Hauptversammlung.

Rechte: Aktiv- und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:

- a) das Stimm- und Wahlrecht
- b) das Recht zur Einsichtnahme in die Clubgeschäfte
- c) das Recht, in Aemter innerhalb des Clubs gewählt zu werden

Art. 5 Finanzielles

Einnahmen: Die Clubeinnahmen bestehen aus:

- a) den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Vermögenserträgen
- c) Spenden
- d) Werbeeinnahmen
- e) Erträgen aus Clubaktivitäten
- f) Verkäufe von Clubartikeln

Beitragspflicht: Alle Clubmitglieder sind beitragspflichtig, ausgenommen in den Vorstand gewählte Mitglieder während ihrer Amtsdauer, sowie Ehrenmitglieder.

Mitgliederbeiträge: Die Beitragshöhe wird von der HV festgesetzt. Sie gelten für das Kalenderjahr. Neumitglieder, die nach dem 1. Semester des Kalenderjahres dem Club beitreten, bezahlen den halben Mitgliederbeitrag.

Fälligkeit: Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind bis 30 Tage nach der Rechnungsstellung fällig.

Budget: Der Vorstand legt der HV ein Budget zur Genehmigung vor.

Haftung: Die Mitglieder haften für die Schulden des Vereins im Rahmen der aktuellen Mitgliederbeiträge bis höchstens Fr. 80.00 im Jahr.

Art. 6 Cluborganisation

Organe:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand
- c) Kommissionen
- d) Revisoren

a) Hauptversammlung

Zuständigkeit: Die HV bildet das oberste Organ des Clubs. Sie

- entscheidet in allen Angelegenheiten die nicht anderen Organen des Clubs übertragen sind
- hat die Aufsicht über die Tätigkeit der anderen Organe und kann sie aus wichtigem Grund jederzeit abberufen
- beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern
- wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren
- nimmt die revidierte Jahresrechnung ab, erteilt dem Vorstand Entlastung für seine Tätigkeit und genehmigt das Budget für das Folgejahr
- legt die ordentlichen Jahresbeiträge fest.

Einberufung: Die HV wird mindestens 14 Tage zum voraus unter Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge des Vorstands durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die HV ist jeweils im ersten Quartal des Jahres durchzuführen.

Anträge an die HV: Anträge an die HV haben vor Ende des alten Jahres an den Vorstand zu erfolgen

Ausserordentliche Hauptversammlung: Eine ausserordentliche HV wird vom Vorstand in besonders dringenden Fällen einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung einer a.o. HV hat innerhalb nützlicher Frist nach Einreichung des Antrages zu erfolgen.

Abstimmungen: Die Abstimmungen sind generell offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der Anwesenden diesen Modus verlangen. Bei Abstimmungen genügt das einfache Stimmenmehr.

Auflösung: Zum Zweck einer Auflösung des Clubs bedarf es einer hierzu einberufenen HV. Ueber die Auflösung des Clubs kann nur mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden befunden werden. Sämtliche Aktiven gehen bei der Auflösung des Clubs in den Besitz einer Organisation über, deren Zweck den Zielsetzungen des OAF nahe kommt. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die HV mit einfachem Mehr.

b) Vorstand

Funktionen: Der Vorstand besteht aus 5-7 Personen mit folgenden Funktionen:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Kassier
- d) Technischer Obmann
- e) Obmann Veranstaltungen
- f) 1 bis 2 Mitglieder mit besonderen Funktionen

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Eines der Vorstandsmitglieder b) bis f) übernimmt die Funktion des Vizepräsidenten in Personalunion.

Pflichten: Der Vorstand hat die Pflicht, die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu leiten und seine Ziele und seinen Zweck mit besten Kräften zu fördern. Er ist insbesondere verpflichtet:

- die Geschäfte der HV vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen
- seine Protokolle und die der HV sowie das Mitgliederverzeichnis regelmässig zu führen
- die Erfolgsrechnung und die Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und den Revisoren zur Prüfung zu unterbreiten.

Sitzungen: Der Präsident lädt nach Massgabe der Geschäfte zu den Vorstandssitzungen ein.

Beschlussfähigkeit: Der Vorstand ist bei einer Minimalbesetzung von Präsident oder Vizepräsident mit 2 weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

c) Kommissionen und Delegationen

Der Vorstand kann nach Bedarf Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

Die Kommissionen sind zur Entlastung des Vorstandes bestimmt und werden von diesem nach Bedarf eingesetzt. Es können dazu auch Experten von aussen zugezogen werden.

d) Revisoren

Zur Rechnungsprüfung lädt der Kassier ein. Die zwei Revisoren können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Art. 7 Wahlordnung

Vorstand: Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Wählbar sind nur Aktiv- und Ehrenmitglieder

Revisoren: Sie werden für 2 Jahre gewählt. Nach der Revision von jeweils 2 aufeinanderfolgenden Jahresrechnungen und deren Abnahme durch die HV scheidet der 1. Revisor aus, und der 2. rückt auf den 1. Platz vor. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 x 2 Jahre.

Art. 8 Technisches

FIVA: Für internationale Veranstaltungen gelten die Einteilungen der FIVA.

Register: Alle Fahrzeuge werden in das Fahrzeugregister des Clubs aufgenommen.

Art. 9 Allgemeines

Verhältnis zum ZGB und OR: Wo die Statuten nichts besonderes bestimmen, sind das ZGB und OR massgebend. Umgekehrt sind Bestimmungen der Statuten, welche zwingendem Recht des ZGB und OR widersprechen, ungültig.

Cluborgan: Der OAF verfügt über ein Cluborgan, die Roscht Poscht

Clublokal: Der OAF verfügt über ein Clublokal, welches zentral gelegen ist.

Clubanlässe: Bei Clubausfahrten und anderen vom Club organisierten Anlässen besteht keine Versicherung seitens des Clubs. Der Fahrzeughalter haftet für Unfälle jeder Art selbst. An Ausfahrten teilnehmende Fahrzeuge müssen die gesetzlichen Bestimmungen für die Zulassung zum Strassenverkehr erfüllen. Für die Kosten der Ausfahrten müssen die einzelnen Mitglieder selber aufkommen. Der Organisator einer Ausfahrt kann mit Zustimmung des Vorstands die Teilnahme beschränken (Kategorie, Anzahl, usw.).

Clubunterlagen: Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Mitgliederliste, ein Exemplar der Statuten und das Cluborgan „Roscht-Poscht“.

Inkrafttreten: Diese Statuten treten unmittelbar nach Annahme durch die HV vom 26.2.2016 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom Februar 2001 und alle seither von der HV beschlossenen Aenderungen.

Die HV vom 26. Februar 2016 hat die vorliegenden Statuten einstimmig genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Steffisburg, 26. Februar 2016

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Jürg Leuenberger

sig. Margrit Bigler